|  |  |
| --- | --- |
| Vor- und Familienname: |       |
| Geschlecht: |       |
| Tag der Geburt: |       |
| Staatsangehörigkeit: |       |
| Beruf: |       |
| Straße, Hausnummer: |        |
| Wohnort: |             |

## Erklärung

Ich erkläre, dass ich nicht für dieselbe Wahl in einem Wahlvorschlag einer anderen Partei oder Wählergruppe aufgestellt bin.

Ich stimme meiner Benennung als Bewerberin/Bewerber/Nachfolgerin/Nachfolger1,2 im Wahlvorschlag der

|  |  |
| --- | --- |
|       | 3 |
| für die Wahl zum [ ]  **Ortsbeirat des Ortsbezirks** |       | 4 |

**[ ]  Gemeinderat** **[ ]  Stadtrat** **[ ]  Verbandsgemeinderat** **[ ]  Kreistag [ ]  Bezirkstag** 2

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| am |  | zu. |

Ich bestätige die Richtigkeit der obigen Angaben zu meiner Person. Diese können so nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in der Bekanntmachung der Wahlvorschläge und bei der Herstellung des Stimmzettels verwendet werden.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|       |  , den |       |

|  |
| --- |
|  |
| (Unterschrift) |

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1 Die Worte „Nachfolgerin/Nachfolger“ gelten nur für die Bezirkstagswahl.

2 Zutreffendes ankreuzen

3 Kennwort und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, einsetzen.

4 Name des Ortsbezirks einsetzen

**Datenschutzinformationen**

**zur Erklärung zum Wahlvorschlag**

Für die mit Ihrer Erklärung zum Wahlvorschlag angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung in einem Wahlvorschlag nachzuweisen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 53 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kommunalwahlgesetzes.).

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 10 des Landesdatenschutz-gesetzes in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (§§ 16 bis 20, 23 bis 25, 29 und 30, § 53 in Verbindung mit den §§ 16 bis 20, 23 bis 25, 29 und 30, § 54 Abs. 5, § 55 Abs. 5, § 56 Abs. 1 Satz 1

Nr. 5) und der Kommunalwahlordnung (§§ 25, 27, 29, 30, 32 und 33).

Ihre personenbezogenen Daten werden für die öffentliche Bekanntmachung des vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschlags und für die Erstellung der Stimmzettel verarbeitet. Der zugelassene Wahlvorschlag kann im Internet (§ 91 Abs. 1 Satz 3 bis 6 der Kommunalwahlordnung) veröffentlicht werden. Für den Fall, dass Sie gewählt werden und die Wahl annehmen, werden Ihre personenbezogenen Daten ferner für die vom zuständigen Wahlleiter veröffentlichte Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl verarbeitet (§ 47, § 53 in Verbindung mit § 47 des Kommunalwahlgesetzes,

§ 65 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung).

1. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Zustimmungserklärung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
2. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag einreichende Partei oder einreichende Wählergruppe[1](#_bookmark0):

Nach Einreichung des Wahlvorschlags ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

1. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Wahlausschuss, der über den eingereichten Wahlvorschlag entscheidet.

Empfänger der personenbezogenen Daten können auch Behörden, Gerichte und sonstige amtliche Stellen sein, wenn die Auskunft über eine Zustimmungserklärung zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens erforderlich ist.

1. Die Frist für die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten bestimmt sich nach § 90 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung. Zustimmungserklärungen gehören zu den Wahlunterlagen, die 60 Tage vor der nächsten Wahl vernichten werden können. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können.
2. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
3. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zu Ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag nicht zurückgenommen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des §§ 23 und 23 a, § 53 in Verbindung mit den §§ 23 und 23 a des Kommunalwahlgesetzes verlangen.
4. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist gemäß § 90 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zu Ihrer Benennung in dem Wahlkreisvorschlag nicht zurückgenommen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
1 Name und Kontaktdaten der einreichenden Partei oder der einreichenden Wählergruppe sind einzutragen.

1. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der §§ 23 und 23a des Kommunalwahlwahlgesetzes verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zu Ihrer Benennung als Bewerber in dem Wahlvorschlag nicht zurückgenommen.
2. Beschwerden können Sie an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragen für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (Postanschrift: Die/Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informations-freiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz; E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de) und gegebenenfalls an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen richten.
3. Sie können diese Informationen auch auf der Homepage der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters unter [www.wahlen.rlp.de](http://www.wahlen.rlp.de/) ansehen.